

Allgemeine Geschäftsbedingungen SecurePost AG

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) sowie der SecurePost AG (nachfolgend SecurePost genannt) bei der Benutzung der Wertlogistik-Dienstleistungen im nationalen (Inland) und im internationalen Verkehr (Ausland). Das Produkt- und Dienstleistungsangebot der SecurePost ist in den aktuellen, publizierten Kommunikationsmitteln umschrieben und einsehbar unter www.post.ch/de/securepost.

2 Wertkategorien

Geldwerte: gültige Banknoten, gültiges Hartgeld aus Nichtedelmetall (ohne numismatische Münzen), Telefonkarten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, REKA-Checks, Traveler-Checks, Sparhefte, frankaturgültige Briefmarken.

Sachwerte: Edelmetalle unverarbeitet in Barren oder gemünzt (ohne numismatische Münzen) deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist, Uhren, Bijouterie (Halb- und Fertigfabrikat), wertvolle Zeitmessapparate.

Wertpapiere: Aktien (Atkienzertifikate), Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, gekreuzte Checks und Konnossemente.

3 Sendungsvorbereitung

Die korrekte Sendungsvorbereitung ist Sache des Kunden. Er ist verpflichtet, die gültigen spezifischen Vorgaben je Dienstleistung der SecurePost bezüglich Adressierung, Verpackung und Kennzeichnung zu beachten. Gefahrgutprodukte wie auch jede Art von flüssigen Stoffen dürfen SecurePost nicht übergeben werden. Für Sendungen, die zusätzlichen Verarbeitungsaufwand verursachen (Übergrößen/Übergewicht etc.), kann SecurePost einen Aufpreis verrechnen. Werden die gültigen Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten und kann die Sendung aufgrund dieser Mängel nicht korrekt transportiert/verarbeitet werden, wird die Haftung ausgeschlossen.

3.1 Sendungsdimensionen

Die Sendungen müssen im Sicherheitskoffer von SecurePost Platz finden und dürfen folgenden Masse nicht überschreiten:

Geldwerte: 36x17x14cm
Sachwerte/Wertpapiere: 36x18x29cm
Gewicht: Max. 10kg pro Sendung

3.1.1 Übergrößen

Grössere oder schwerere Sendungen, sind zusätzlich kostenpflichtig und werden von SecurePost nur transportiert, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorhanden ist.

3.2 Verpackung

Die Werte sind wie folgt zu verpacken:

Notengeld (gültige Banknoten und REKA-Checks): Im Wertbeutel, der eine ausreichende Einfärbung des Inhalts zulässt gemäss Vorgabe von SecurePost
Hartgeld: Spezialbeutel für Hartgeld oder Im Münzkarton gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank.

Sachwerte: in starker Aussenverpackung aus Karton, Holz, Metall, Kunststoff oder Briefumschlag (verschlossen mit Siegelband, Siegel, Plombe, etc.); Sachwerte bis max. 3 kg können im Wertbeutel transportiert werden.

Wertpapiere: Im Wertbeutel oder in einem korrekt versiegelten Briefumschlag.

Die Sendungen müssen derart verschlossen, versiegelt oder plombiert sein, dass ihr Inhalt ohne Zerreißen, Zerschneiden oder Aufbrechen der Verpackungen bzw. ohne Entfernung der Siegel oder Plomben nicht entnommen werden kann.

Die Wertkategorien dürfen in den einzelnen Sendungen nicht gemischt werden. Die Verpackung darf keinen Hinweis auf den Wert des Sendungsinhalts enthalten und darf nicht mehrmals verwendet werden.

3.3 Adressierung/Kennzeichnung

Alle Sendungen sind mit den gültigen und vollständigen Domiziladressen des Absenders und des Empfängers zu versehen (Etiketten sind erlaubt). Zudem müssen sie durch eine Sendungsnummer eindeutig identifizierbar sein (Barcode, bei SecurePost AG erhältlich). Die Sendungsnummer darf nicht mehrmals verwendet werden. Selbst erstellte/organisierte Barcodes (auf Etiketten, Wertbeutel etc.) müssen von SecurePost auf ihre Lesbarkeit hin geprüft und frei gegeben werden.

4 Preise und Zahlungsmodalitäten

4.1 Preise

Grundlage für die Preisberechnung bilden die gelieferten/angenommenen Mengenangaben. Sämtliche Preise verstehen sich in CHF und exklusive Mehrwertsteuer.

4.2 Zahlung

Die Rechnungen werden in CHF ausgestellt und sind innert 30 Tagen nach Erhalt zahlbar. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, so schuldet er einen Verzugszins von fünf Prozent (5%) pro Jahr.

5 Abholung und Zustellung

Der Kunde ist verantwortlich für die Gewährleistung der grösstmöglichen Sicherheit am Übergabeort. SecurePost ist berechtigt, die Abläufe und Sicherheitsvorkehrungen an den Übergabe- und Zustellorten schriftlich festzuhalten sowie mit Fotos zu dokumentieren. Jede Änderung ist gemeinsam abzusprechen. Die Sendungen werden nur an den vereinbarten Übergabeorten abgeholt bzw. zugestellt. SecurePost kann die Entgegennahme oder Zustellung von Sendungen in begründeten Fällen verweigern, beispielsweise bei nicht konformer Sendungsvorbereitung oder wenn die Übergabe/Zustellung an einem anderen als dem definierten Ort bzw. an einem Ort, welcher nicht den Sicherheitsanforderungen entspricht, erfolgen soll.

5.1 Sendungsabholung/-Übernahme

Die Sendungen müssen zum Zeitpunkt der Abholung bereitgestellt sein, damit die Übergabe ohne Wartezeit vorgenommen werden kann. Die Sendungen dürfen nur einem Mitarbeiter von SecurePost übergeben werden, dessen Identität der Absender selber festzustellen hat.

Der Kunde ist verantwortlich für die durch ihn zu verwaltenden Sicherheitselemente wie insbesondere PIN und deren allfällige Weitergabe an Drittpersonen (z.B. betroffene Vertragspartner) etc. .

Jede Sendungsübernahme erfolgt gegen Unterschrift. Der Mitarbeiter von SecurePost quittiert dem Absender die Übernahme der Sendung. Mit der Unterschrift wird nur die Übernahme der Sendung bestätigt, nicht aber der vom Absender deklarierte Wert, der Inhalt oder das Gewicht der Sendung anerkannt. SecurePost haftet weder für die Richtigkeit der Angaben des Absenders noch für die Qualität und Echtheit der Sendungen.

5.2 Zustellung

Die Zustellung erfolgt grundsätzlich an den durch den Kunden in der Anschrift bezeichneten Empfänger und gegen Unterschrift. Neben dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger sind sämtliche Personen zum Bezug der Sendung berechtigt, welche im Besitze der PIN für die Kofferöffnung oder des Kofferschlüssels sind.

Der Empfänger hat in Gegenwart des Mitarbeiters von SecurePost zu prüfen, ob die Verpackung der einzelnen Sendungen intakt ist. Stellt der Empfänger bei der Ablieferung fest, dass die Verpackung geöffnet oder beschädigt oder Siegel oder Plomben aufgebrochen oder entfernt wurden, so hat er dies in Anwesenheit des Mitarbeiters von SecurePost schriftlich festzuhalten und unverzüglich SecurePost mitzuteilen. Unterlässt er diese schriftliche Benachrichtigung, gelten die jeweiligen Sendungen als einwandfrei abgeliefert und alle Ansprüche gegen SecurePost als verwirkt.

Kann eine Sendung aus Gründen, für welche SecurePost nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden, wird jede weitere Zustellung zusätzlich zu den gleichen Konditionen wie die erfolglose Erstlieferung verrechnet. Eine allfällige Zwischenlagerung wird zusätzlich verrechnet.

6 Haftung und Versicherung

6.1 Übergabe der Verantwortung

Die Verantwortung von SecurePost für die Sendungen beginnt bei der physischen Übernahme der Sendungen beim Kunden und endet mit deren physischen Zustellung an den Empfänger. Die Übernahme oder Zustellung hat in einem geschlossenen Raum zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, geht die Verantwortung für die Sendungen erst ab erfolgter Sicherung der Transportbehälter im Fahrzeug von SecurePost über, respektive die Verantwortung von SecurePost für die Sendungen endet bereits bei der Entsicherung der Transportbehälter im Fahrzeug von SecurePost.

6.2 Haftungsmitel

SecurePost haftet bei Total- oder Teilverlust sowie bei Beschädigung von Sendungen maximal für den tatsächlichen Schaden, in keinem Fall aber für einen höheren Betrag als den deklarierten Wert der Sendung resp. der vertraglich vereinbarten Haftungsmitel.

Als Wert gilt der Kurswert- oder der Einstandspreis des transportierten Gutes am Abgangsort bei Beginn des Transportes.

Sofern Verlust und Beschädigung nicht sofort zu einem Schaden in voller Höhe führen, haftet SecurePost nur für die Kosten der Sperrung, Kraftloserklärung oder Wiederbeschaffung. Bei Verlust oder Untergang von Wertpapieren ist der Kunde verpflichtet, die betroffenen Titel unverzüglich zu sperren.

Bei verspäteter Abholung oder Zustellung von Sendungen wird keine Haftung übernommen

6.3 Inhaltsmitel

Übersteigt der Wert der Sendung die folgenden Inhaltsmitel, ist jede Haftung von SecurePost ausgeschlossen:

Geldwerte: CHF 1'000'000.00
Sachwerte: CHF 500'000.00
Wertpapiere: CHF 5'000'000.00

6.4 Haftungsausschluss

- Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn dies die Folge folgender Ereignisse ist:
- Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Unwetter, Lawinnenniedergang etc.)
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder Kriegsmassnahmen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
 - Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
 - Konfiskation, Requisition, Sequestration, Aussperrung, Unruhen, Terrorismus
 - Atomare oder nukleare Reaktionen, Strahlungen oder Verseuchungen
 - Verletzung von Vereinbarungen und Weisungen
 - Brand (Notenwerte durch SecurePost versichert)
 - Interne Delikte oder Übergabe der Sendungen an nicht berechnigte Personen

Die Haftung von SecurePost für indirekte Schäden, Folgeschäden, Datenverlust, Drittschäden und entgangene Gewinne sowie für die Folgen des Nichteinhaltens von Obliegenheiten des Kunden ist generell ausgeschlossen.

6.5 Transportversicherung

Die Sendungen sind im Rahmen der Haftungsmitte über eine Transportversicherung versichert. Die Versicherung entspricht den branchenüblichen Bedingungen und gilt für den Transport, die Verarbeitung sowie die allfällige Zwischenlagerung von Werten bis zu maximal 5 Tagen. Der Abschluss einer Transportversicherung für die Differenz zwischen Haftungsmitte und Inhaltsmitte ist alleinige Sache des Kunden.

7 Falschgeld, eingefärbte oder verbrannte Noten

Solche eingelieferten/abgeholt Gelder werden gemäss den gesetzlichen Richtlinien unverzüglich an das Bundesamt für Polizeiwesen, Abteilung Falschgeld, gegebenenfalls unter Bekanntgabe der Identität des Einreichers, weitergeleitet. Während der ganzen Kontrollzeit hat der Kunde weder physischen Zugriff auf die Gelder noch Anspruch auf Rückgabe resp. Gutschrift derselben. Ein Falschgeldbetrag wird dem Kunden nicht gutgeschrieben. Im Fall einer deliktischen Situation kooperiert der Kunde aktiv mit den Behörden und mit dem Ermittlungsdienst der Post.

8 Besondere Bestimmungen Geldverarbeitung

8.1 Verpackung und Kennzeichnung

Die zu verarbeitenden Gelder sind gemäss Vorgabe von SecurePost zu verpacken und zu kennzeichnen (Notengeld im Wertbeutel, der eine ausreichende Einfärbung des Inhalts zulässt und Hartgeld im Spezialbeutel oder im Münzkarton)

8.1.1 Banknoten

SecurePost nimmt nur gültige Banknoten der vertraglich vereinbarten Währungen an. Die Noten sind nach Sorte „Kopf auf Kopf“ zu sortieren. 100 Noten der gleichen Sorte sind mit einem Notenband zusammenzuheften. Einzelne Noten sind nach Sorten zu sortieren und gesamthaft mit einem Gummiband zu umwickeln. Pro Wertbeutel ist durch den Kunden ein Lieferdokument mit der Stückelung und dem Totalbetrag pro Währung auszufüllen, welches dem Beutel beizuschliessen ist.

8.1.2 Hartgeld

SecurePost nimmt nur gültiges CHF-Hartgeld an. Das Hartgeld wird lose in einen Hartgeldwertbeutel verpackt. Pro Wertbeutel ist durch den Kunden ein Lieferdokument mit der Stückelung und dem Totalbetrag auszufüllen, welches dem Beutel beizuschliessen ist.

8.2 Geldverarbeitung

SecurePost kontrolliert und verarbeitet die abgeholt Einzahlungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist und überweist den Betrag auf das Kundenkonto.

8.2.1 Anerkennung von Beträgen/Massgebende Daten

Der Kunde anerkennt das Resultat der physischen Zählung der Geldwerte durch SecurePost als korrekt an. Die physische Zählung gilt als Vorgabe für die Überweisung an den Kunden. Bei allfälligen Differenzen zwischen der physischen Zählung durch SecurePost und den Angaben auf dem Kundenlieferdokument informiert SecurePost den Kunden.

8.3 Nicht bearbeitbare Waren

Ungültiges Noten-/Hartgeld sowie Ware welche weder vertraglich noch sonst wie für die Geldverarbeitung zugelassen sind, werden nicht verarbeitet und dem Kunden auch nicht zurückgeschickt. Das Eigentum wird auf die SecurePost AG übertragen.

9 Besondere Bestimmungen SecureCube

9.1 Bestimmungen zur Einzahlung

Das Gerät wird dem Kunden während der Vertragslaufzeit gegen Bezahlung einer Monatsgebühr zur Verfügung gestellt. Die Installation der Geräte wird durch Beauftragte von SecurePost vorgenommen. Vor der Inbetriebnahme erfolgt vor Ort eine Schulung für die Mitarbeiter des Kunden. SecurePost behält sich vor, das Gerät jederzeit zu Gunsten einer neuen Generation auszutauschen. Der Kunde darf nur gültige Banknoten der vertraglich vereinbarten Währungen im SecureCube einzahlen.

9.2 Bedienung SecureCube

SecurePost leert die Geräte dynamisch je nach Notenbestand entsprechend der Datenübermittlungen der Geräte. Die Leerungen erfolgen an einem Arbeitstag (Mo-Fr) und während den herkömmlichen Servicezeiten von SecurePost. Am Morgen der Bedienung wird der Kunde per E-Mail über die voraussichtliche Bedienzeite avisiert.

Bei der Leerung verpackt SecurePost die Werte in einen Wertbeutel (SecureBag).

SecurePost transportiert die Wertbeutel aus den Geräten ins CashCenter zur Geldverarbeitung. Die Einhaltung des mit der Versicherung von SecurePost vereinbarten Maximalbetrages obliegt SecurePost.

10 Weitere Bestimmungen

10.1 Beizug Dritter

SecurePost darf die Durchführung von vertraglich vereinbarten Leistungen an Unterbeauftragte, Subunternehmer und Lieferanten übertragen. Sie informiert den Kunden im Voraus über das Vorhaben. Dieser ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechnigt, den vorgeschlagenen Unterauftragnehmer von SecurePost abzulehnen. SecurePost ist gegenüber dem Kunden für ihre Unterbeauftragten, Subunternehmer und Lieferanten im gleichen Masse verantwortlich wie für sich selbst.

10.2 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

SecurePost behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die jeweilige Neuversion wird rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Webseite der Post (www.post.ch/agb) veröffentlicht.

10.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt Bern.

10.4 Originaltext

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SecurePost sind in Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

10.5 Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB SecurePost AG werden elektronisch publiziert und sind einsehbar unter www.post.ch/agb. Im Einzelfall kann SecurePost auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur so lange eine rechtsgültige Information vermittelt, als sie mit der elektronischen Version übereinstimmt.